

Allgemeine Geschäftsbedingungen Skilanglaufschule

Veranstalter:

KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V., Bundesstr. 152, 59909 Bestwig

Anmeldung:

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Der Veranstalter weist dem Kunden freie Plätze im definierten Zeitrahmen zu. Ein Wunschtermin ist nicht immer möglich, da Umweltfaktoren wie Schneeverhältnisse oder Gruppengröße zu berücksichtigen sind.

Leistungen:

Es gelten die im Text/Angebot angegebenen Leistungen unter dem Vorbehalt, bei unvorhersehbaren Umständen wie z.B. Schneemangel, Eisbruch oder bei ähnlichen Witterungsverhältnissen das Programm abzuändern oder zu streichen.

Haftung:

Der Veranstalter haftet nicht bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung Ihres Eigentums sowie Ihrer Leihausrüstung. Für Unfälle aller Art wird keine Haftung übernommen, die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Die Teilnehmer sind nicht gegen Sportunfälle versichert.

Die Skilanglaufschule haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Veranstaltungsdurchführung, die dem Teilnehmer entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Weitergehende Ansprüche sind hiermit ausgeschlossen.

Stornobedingungen:

Bei Stornierung des Auftraggebers bis 14 Tage vor Kursbeginn ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, 80 % der Kursgebühren, und bei Stornierung innerhalb von 14 Tagen vor Kursbeginn 100 % der Kursgebühr in Rechnung zu stellen.

Schlechtwetter ist kein Stornierungsgrund.

Voraussetzung zur Teilnahme ist eine gesunde körperliche Verfassung!

Sonstiges und Gerichtsstand

Alle Verträge und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus allen Verträgen ist der Geschäftssitz des KSB HSK, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Gerichtsstand ist Meschede.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.